

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

N^o 4.

(Ausgegeben am 28. März 1914.)

4. Regierungs-Berordnung

vom 25. März 1914

zur Abänderung der Regierungs-Berordnung vom 7. Juli 1910,
betreffend die Ausführung des Hundesteuergesetzes vom 6. Juli 1910.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten
erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten
wird folgendes bestimmt:

Dem Gemeindevorstand Greiz werden vom 1. April 1914 ab im Bezirke
der Stadt Greiz die Geschäfte der Steuerbehörde und Bezirkseinnahme nach Maß-
gabe der §§ 8, 10, 11, 12 der Regierungs-Berordnung vom 7. Juli 1910 zur
Ausführung des Gesetzes vom 6. Juli 1910, die Besteuerung der Hunde betreffend,
übertragen.

Greiz, den 25. März 1914.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

v. Reding.
